

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 06

NUMMER : 18

DATUM : 22.07.2010

INHALTSVERZEICHNIS

Lfd. Nr. Bezeichnung

- 65 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- 4. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Ratingen -
- 66 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Bebauungsplan M 317 A „Hans-Böckler-Straße / Bechemer Straße / Europa-
ring / Schützenstraße“, 1. Änderung; Beschluss einer Veränderungssperre -
- 67 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Bebauungsplan HM 6, 8. Änderung „Kirchfeldstraße / Am Pferdskamp / Am
Wäldchen“ -
- 68 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Bebauungsplan HM 6, 9. Änderung „Herderstraße / Agnes-Miegel-Straße /
Käthe-Kollwitz-Straße“ -
- 69 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Bebauungsplan HM 8, 1. Änderung „Steinhauser Straße / Mergelskaul /
Herrnhuterstraße“ -
- 70 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Bebauungsplan T 137, 3. Änderung, Teil A – Christinenstraße / Am Roten
Kreuz / Daniel-Goldbach-Straße -
- 71 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Bebauungsplan HM 1, 10. Änderung „Schwalbenweg“ -
- 72 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Bebauungsplan HM 374 „Wohngebiete zwischen Steinhauser Straße und
Geibelstraße“ -

- 73 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Bebauungsplan T 311, 1. Änderung – Am Roten Kreuz / Alter Kirchweg -
- 74 Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert
- Kraftloserklärungen und Aufgebote -

65 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

4. Änderung der Vergnügenssteuersatzung der Stadt Ratingen vom 21.07.2010

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 13.07.2010 folgende 4. Änderung der Vergnügenssteuersatzung beschlossen:

1. § 7 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

§ 7 Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

(1) ...

(2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. ...

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 3 b)
bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	7 v.H. des Einspielergebnisses
---------------------------------	-----------------------------------

Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	30,00 €
----------------------------------	---------

3. ...

(3)

(4)

(5)

2. Inkrafttreten

Diese vierte Änderung der Satzung tritt am 01.08.2010 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 13.07.2010 beschlossene Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Ratingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), gegen diese Änderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 221

Ratingen, den 21.07.2010

Birkenkamp
Bürgermeister

66 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bebauungsplan M 317 A „Hans-Böckler-Straße/Bechemer Straße/Europaring/Schützenstraße“, 1. Änderung Beschluss einer Veränderungssperre

Satzung der Stadt Ratingen über die Anordnung einer Veränderungssperre

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2003), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), in Verbindung mit § 14 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), hat der Rat der Stadt Ratingen zur Sicherung der Bauleitplanung in seiner Sitzung am 13.07.2010 folgende Veränderungssperre beschlossen:

§1

Zu sichernde Bauleitplanung

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 26.05.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes M 317 A „Hans-Böckler-Straße / Bechemer Straße / Europaring / Schützenstraße“ 1. Änderung beschlossen

Zur Sicherung der Bauleitplanung für das in § 2 dieser Satzung bezeichnete Gebiet, wird hiermit eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB in Verbindung mit den §§ 16 und 17 BauGB erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes M 317 A „Hans-Böckler-Straße / Bechemer Straße / Europaring / Schützenstraße“ 1. Änderung in der Gemarkung Ratingen, Flur 40 und beinhaltet die Flurstücke:

847 sowie Teilbereiche des Flurstücks 1043

Die ungefähren Grenzen sind im beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, im Maßstab 1: 2500 dargestellt.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre; Ausnahme

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme erlassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden, Unterhaltungsarbeiten und Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 15.09.2010 in Kraft. Sie endet mit der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes Bebauungsplan M 317 A „Hans-Böckler-Straße / Bechemer Straße / Europaring / Schützenstraße“ 1. Änderung, spätestens jedoch nach Ablauf zweier Jahre seit Inkrafttreten. Auf die Zweijahresfrist ist der, seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum, anzurechnen. Die Gemeinde kann die Frist um 1 Jahr verlängern.

Hinweise:

I. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ratingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

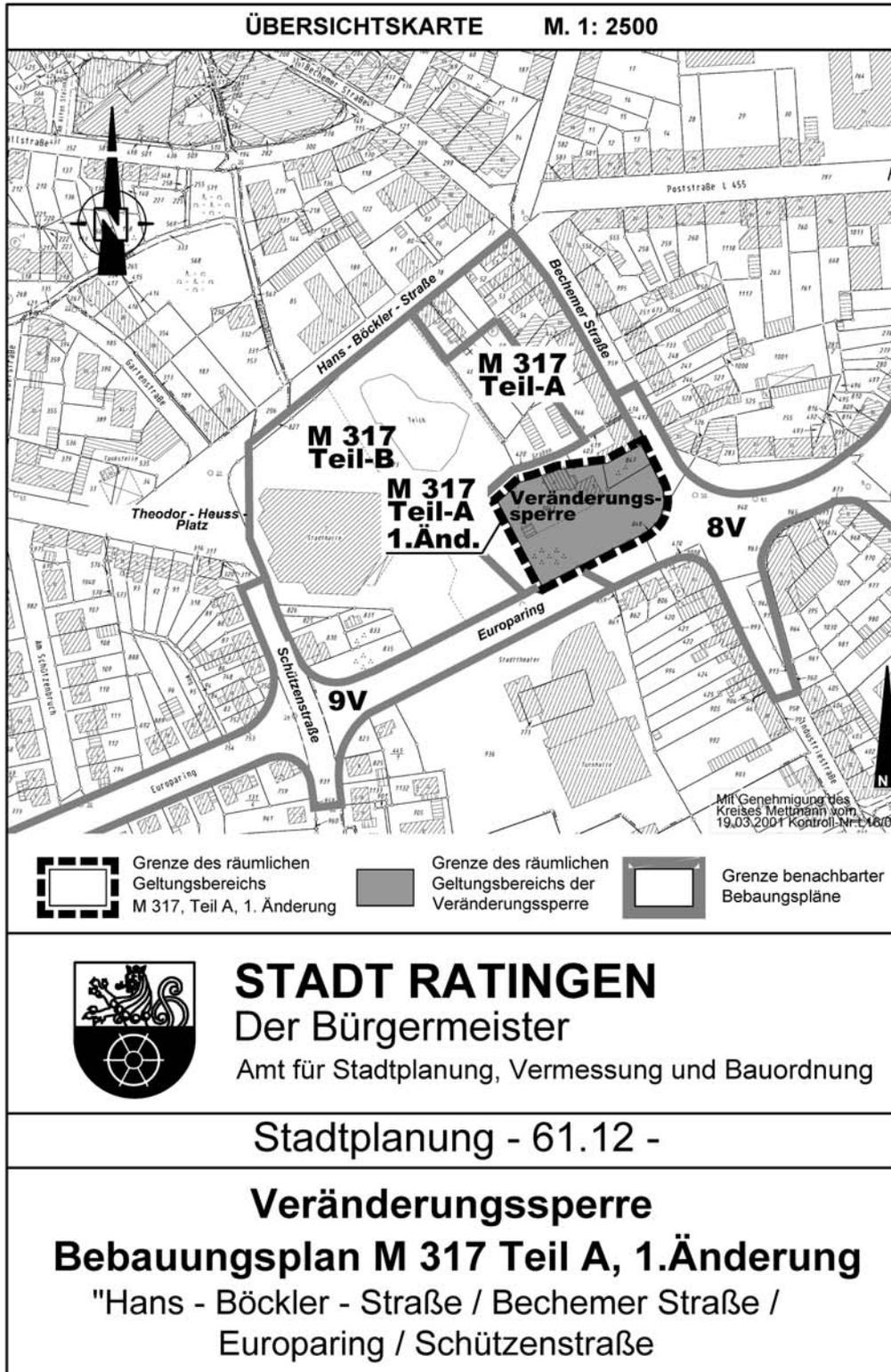
II. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt ,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

III. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ratingen, den 20.07.2010

Birkenkamp
Bürgermeister



67 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bebauungsplan tritt in Kraft

Bebauungsplan HM 6, 8. Änderung „Kirchfeldstraße / Am Pferdkamp / Am Wäldchen“

Der nachfolgend abgedruckte Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt Ratingen gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) sowie den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666/ SGV 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW Seite 950) am 13.07.2010 als Satzung beschlossen worden.

Der oben genannte Bebauungsplan mit der Entscheidungsbegründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung der Stadt Ratingen, Rathausgebäude 2, Minoritenstraße 3, 40878 Ratingen, zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Dienststunden:

Montag	bis	Mittwoch	von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag			von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag			von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr,

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Hinweise:

I. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

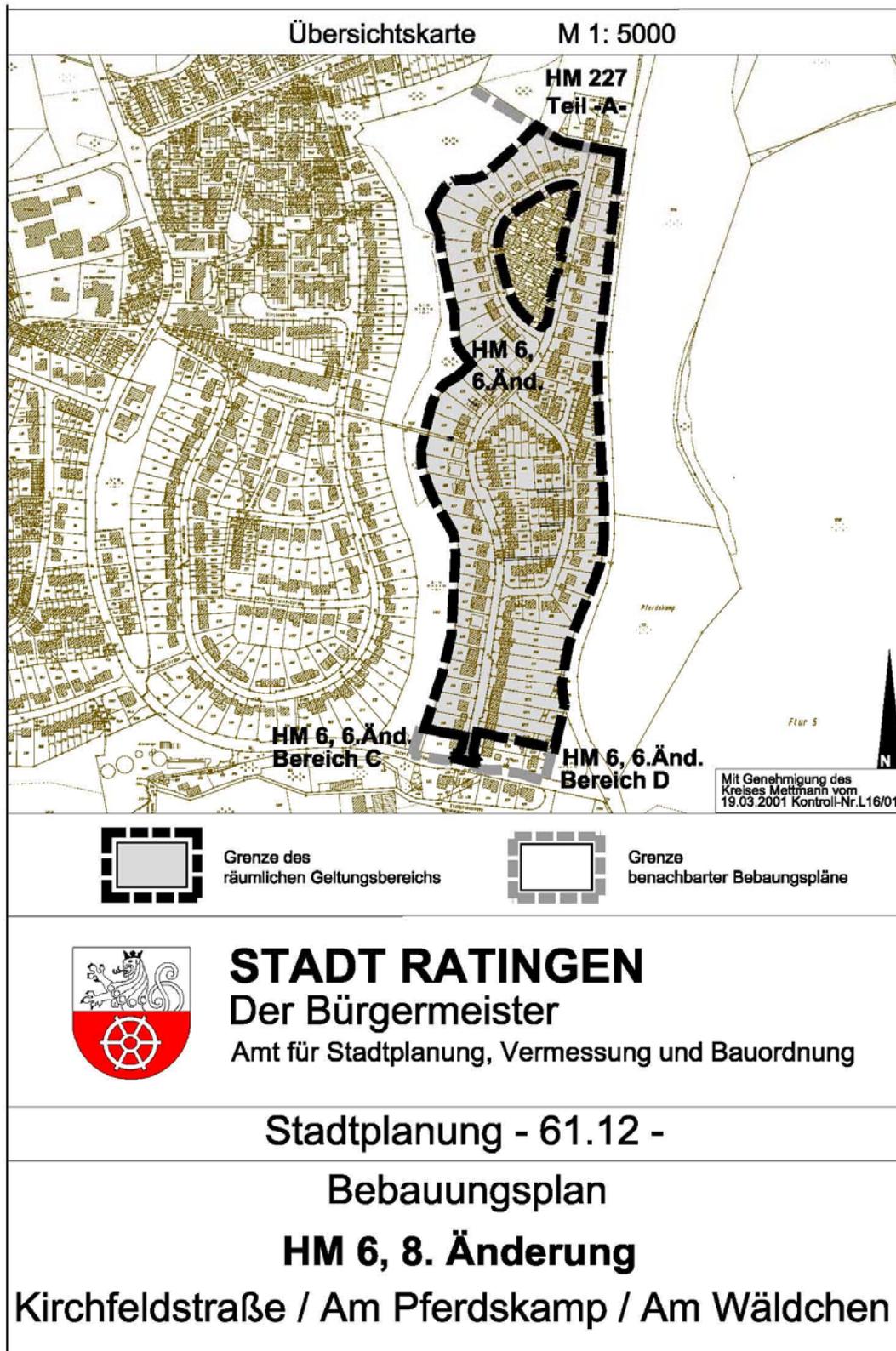
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ratingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- II. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt ,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- III. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o. g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ratingen, den 20.07.2010

Birkenkamp
Bürgermeister



68 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bebauungsplan tritt in Kraft

Bebauungsplan HM 6, 9. Änderung „Herderstraße / Agnes-Miegel-Straße / Käthe-Kollwitz-Straße“

Der nachfolgend abgedruckte Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt Ratingen gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) sowie den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666/ SGV 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW Seite 950) am 13.07.2010 als Satzung beschlossen worden.

Der oben genannte Bebauungsplan mit der Entscheidungsbegründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung der Stadt Ratingen, Rathausgebäude 2, Minoritenstraße 3, 40878 Ratingen, zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Dienststunden:

Montag	bis	Mittwoch	von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag			von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag			von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr,

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Hinweise:

I. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

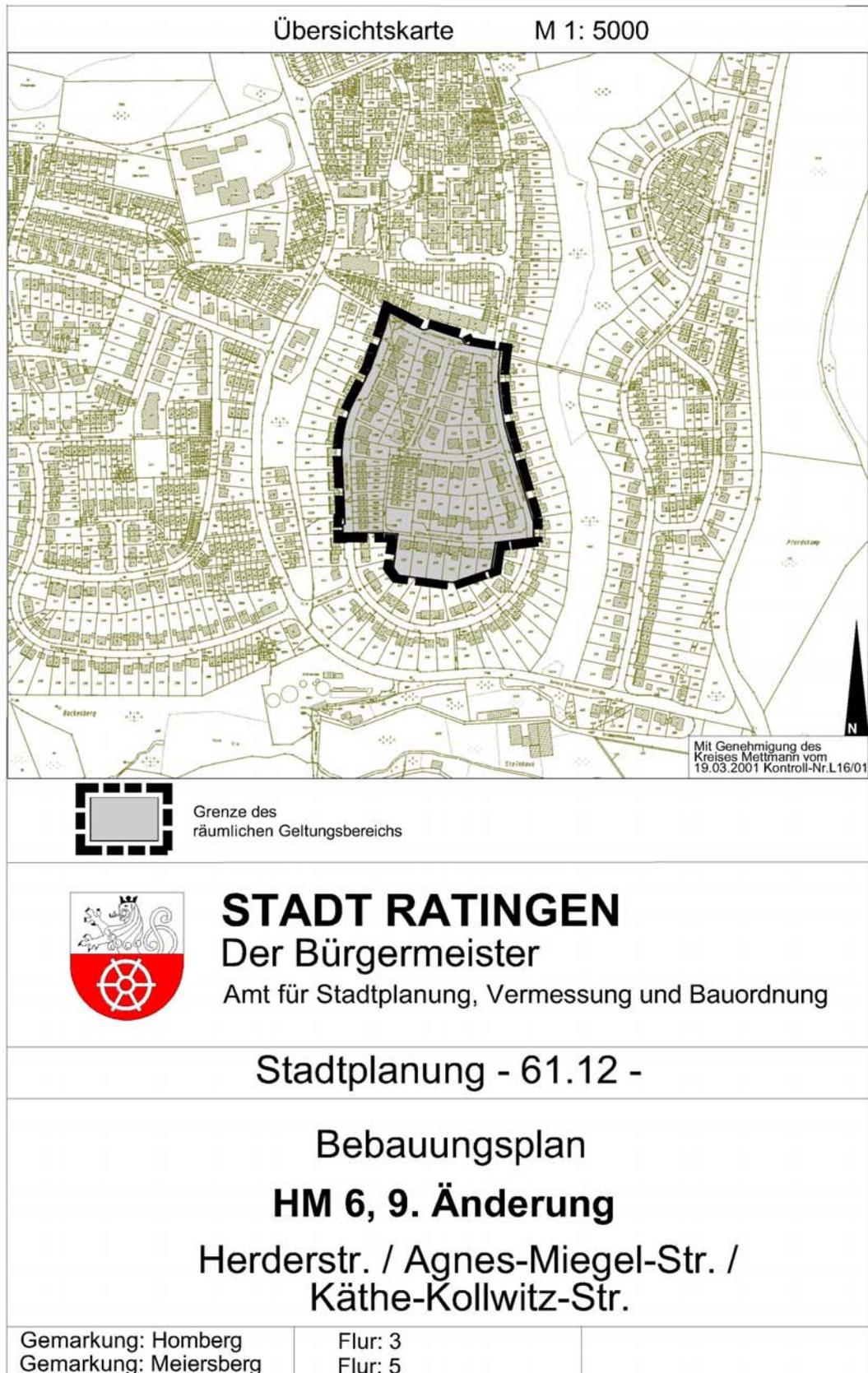
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ratingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- II. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt ,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- III. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o. g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ratingen, den 20.07.2010

Birkenkamp
Bürgermeister



69 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bebauungsplan tritt in Kraft

Bebauungsplan HM 8, 1. Änderung „Steinhauser Straße / Mergelskaul / Herrnhuterstraße“

Der nachfolgend abgedruckte Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt Ratingen gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) sowie den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666/ SGV 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW Seite 950) am 13.07.2010 als Satzung beschlossen worden.

Der oben genannte Bebauungsplan mit der Entscheidungsbegründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung der Stadt Ratingen, Rathausgebäude 2, Minoritenstraße 3, 40878 Ratingen, zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Dienststunden:

Montag	bis	Mittwoch	von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag			von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag			von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr,

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Hinweise:

I. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

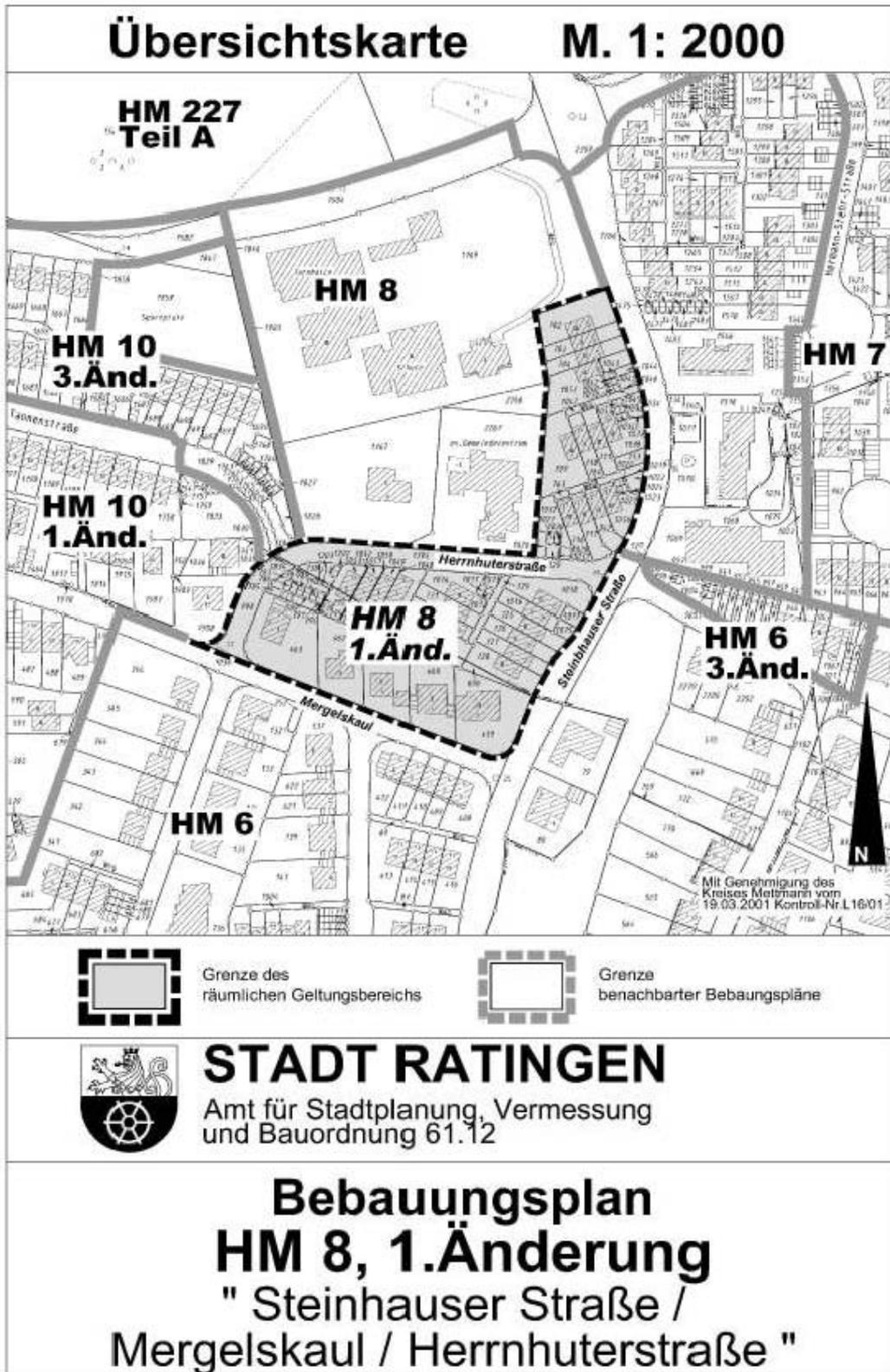
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ratingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- II. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt ,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- III. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o. g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ratingen, den 20.07.2010

Birkenkamp
Bürgermeister



70 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bebauungsplan tritt in Kraft

Bebauungsplan T 137, 3. Änderung, Teil A – Christinenstraße / Am Roten Kreuz / Daniel-Goldbach-Straße -

Der nachfolgend abgedruckte Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt Ratingen gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) sowie den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 666/ SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW 950) am 13.07.2010 als Satzung beschlossen worden.

Der oben genannte Bebauungsplan mit seiner Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung der Stadt Ratingen, Rathausgebäude 2, Minoritenstraße 3, 40878 Ratingen, zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Dienststunden:

Montag	bis	Mittwoch	von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag			von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag			von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr,

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Hinweise:

I. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ratingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- II. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt ,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- III. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o. g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ratingen, den 20.07.2010

Birkenkamp
Bürgermeister



71 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bebauungsplan HM 1, 10. Änderung „Schwalbenweg“

1. **Einleitung des beschleunigten Verfahrens zur Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB**
2. **Bebauungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.**

1. Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 13.07.2010 beschlossen, den seit dem 15.08.1968 rechtsverbindlichen Bebauungsplan HM 1, 2. Änderung gemäß § 13a BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren zu ändern.

Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ((Die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung beträgt weniger als 20.000 m².), von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung: HM 1, 10. Änderung „Schwalbenweg“.

Der Planbereich liegt in der Gemarkung Homberg, Flur 3 und wird wie folgt begrenzt:

im Norden:
durch die Straße „Oberste Linde“;

im Osten und im Süden:
durch den Fußweg „Taubenweg“;

im Westen:
durch den „Schwalbenweg“.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der beiliegenden Übersichtskarte grau hinterlegt und mit einer schwarzen, unterbrochenen Balkenlinie gekennzeichnet.

2. Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 13.07.2010 gemäß § 13a BauGB die Offenlage des Bebauungsplanes HM 1, 10. Änderung „Schwalbenweg“ beschlossen.

Der Bebauungsplanentwurf und die Begründung in der Fassung vom 15.03.2010 werden **für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt**.

Ort: Stadtverwaltung Ratingen, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung,
Rathausgebäude 2, Minoritenstraße 3, 40878 Ratingen

Zeit: **vom 09.08.2010 bis einschließlich 10.09.2010** während der Dienststunden.

Dienststunden:

Montag	bis	Mittwoch	von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag			von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag			von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

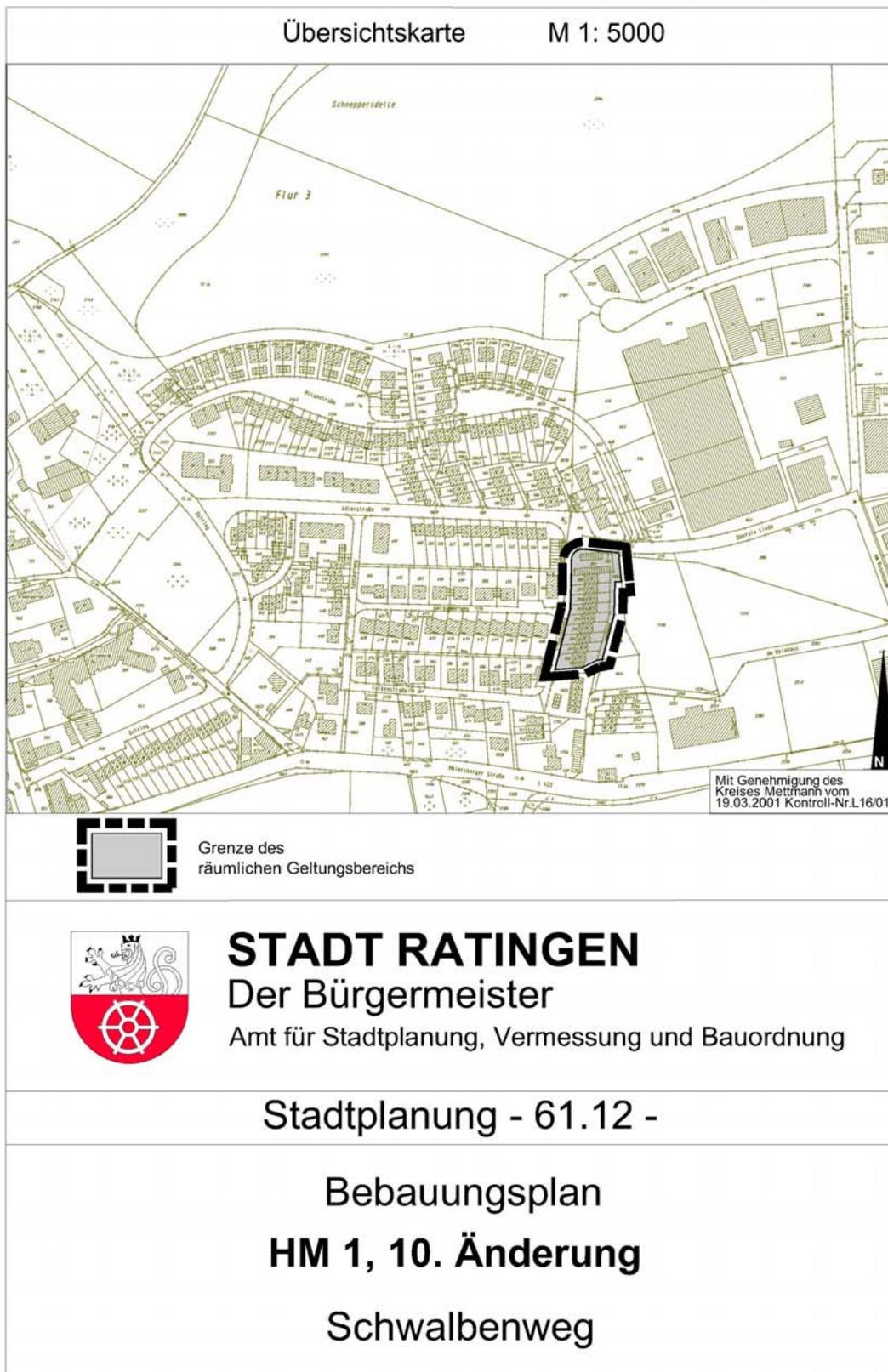
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen eingebracht werden. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Hinweis:

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ratingen, den 20.07.2010

Birkenkamp
Bürgermeister



72 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bebauungsplan HM 374 „Wohngebiete zwischen Steinhauser Straße und Geibelstraße“

1. **Einleitung des beschleunigten Verfahrens zur Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB**
2. **Bebauungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.**

1. Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 13.07.2010 beschlossen, den seit dem 31.10.1972 rechtsverbindlichen Bebauungsplan HM 7 gemäß § 13a BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren zu ändern.

Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB (Die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung beträgt weniger als 20.000 m².), von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung: HM 374 „Wohngebiete zwischen Steinhauser Straße und Geibelstraße“.

Der Planbereich liegt in der Gemarkung Homberg, Flur 3 bzw. in der Gemarkung Meiersberg, Flur 5 und wird wie folgt begrenzt:

im Norden:
durch die „Hamannstraße“;

im Osten:
durch die „Geibelstraße“ sowie durch die östlichen Grundstücksgrenzen der an der „Geibelstraße“ liegenden Wohnbebauung;

im Süden:
durch die südlichen Grundstücksgrenzen der Wohnbebauung „Virchowstraße“ sowie der Wohnbebauung „Geibelstraße 1“;

im Westen:
durch die westliche Grenze der „Steinhauser Straße“.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der beiliegenden Übersichtskarte grau hinterlegt und mit einer schwarzen, unterbrochenen Balkenlinie gekennzeichnet.

2. Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 13.07.2010 gemäß § 13a BauGB die Offenlage des Bebauungsplanes HM 374 „Wohngebiete zwischen Steinhauser Straße und Geibelstraße“ beschlossen.

Der Bebauungsplanentwurf und die Begründung in der Fassung vom 25.05.2010 werden **für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.**

Ort: Stadtverwaltung Ratingen, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung,
Rathausgebäude 2, Minoritenstraße 3, 40878 Ratingen

Zeit: **vom 09.08.2010 bis einschließlich 10.09.2010** während der Dienststunden.

Dienststunden:

Montag	bis	Mittwoch	von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag			von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag			von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

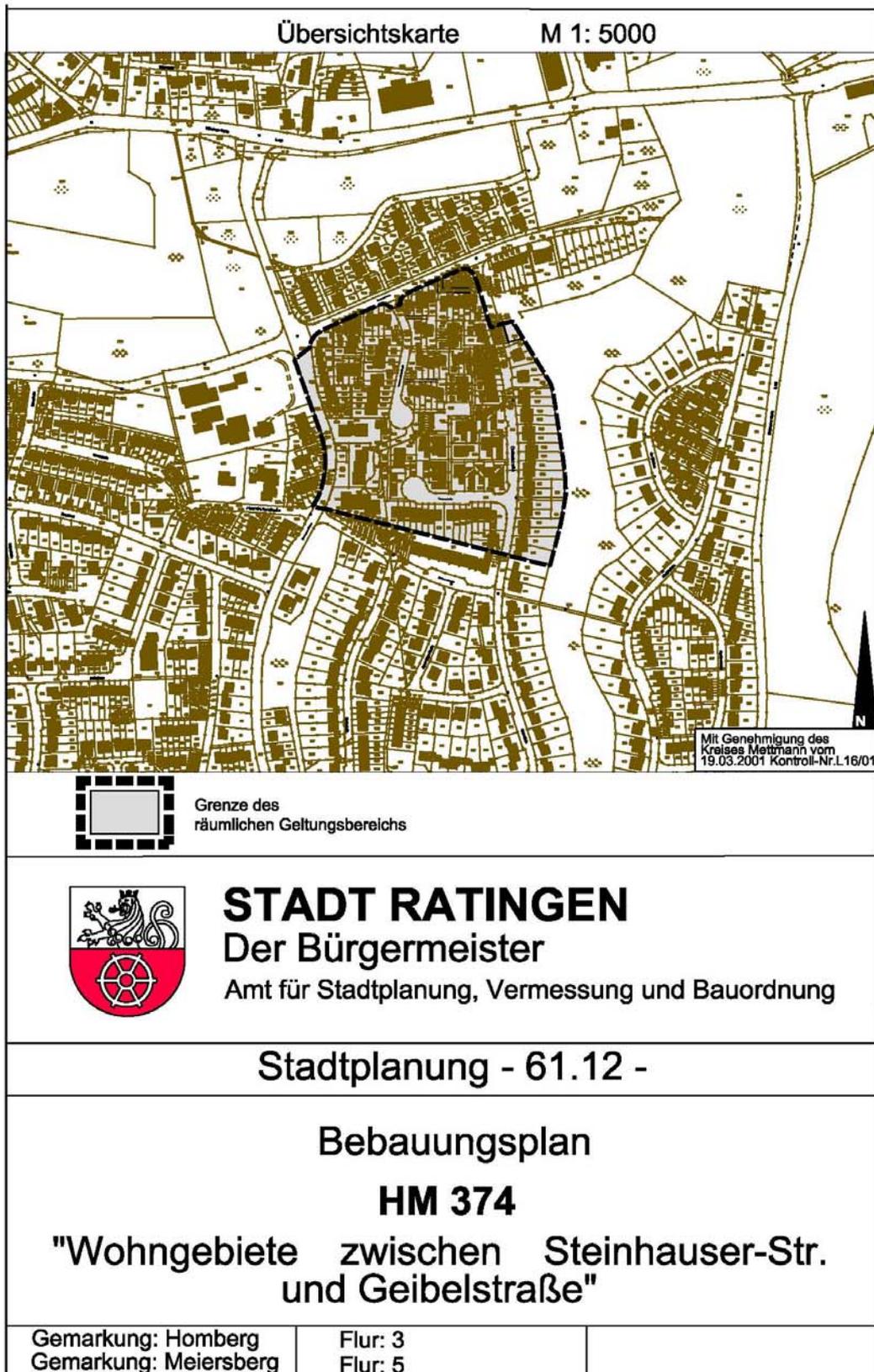
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen eingebracht werden. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Hinweis:

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ratingen, den 20.07.2010

Birkenkamp
Bürgermeister



73 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bebauungsplan T 311, 1. Änderung – Am Roten Kreuz / Alter Kirchweg - Bebauungsplan wird öffentlich ausgelegt

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 13.07.2010 beschlossen, den Bebauungsplan T 311, 1. Änderung – Am Roten Kreuz / Alter Kirchweg - – in der Fassung vom 26.05.2010 gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) **für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.**

Ort: Stadtverwaltung Ratingen, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung, Rathausgebäude 2, Minoritenstraße 3, 40878 Ratingen

Zeit: **vom 09.08.2010 bis einschließlich 10.09.2010** während der Dienststunden.

Dienststunden:

Montag bis Mittwoch	von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag	von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen eingebracht werden. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Hinweis:

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ratingen, den 20.07.2010

Birkenkamp
Bürgermeister



74 Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert

Kraftloserklärungen und Aufgebote

Kraftloserklärungen

Die Sparkassenbücher

3021390558, 3031639580, 3041289392, 3041324678
3031925435 - alt 1925437 (H) 3031930468 - alt 1930460 (H)
3043410830 - alt 3410834 (R) 3043809544 - alt 3809548 (R)
4043814211 - alt 3814217 (R) 3043839129 - alt 3839123 (R)

ausgestellt von der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, 05. Juli 2010

**SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND**

Aufgebote

Die Sparkassenbücher

4031641386 - alt 1641380 (H)
3041025309 - alt 1025303 (R)
3023720513 - alt 3720513 (V)

der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden aufgeboten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, 20. Juli 2010

**SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND**

- letzte Seite unbedruckt -